

Heimvertrag

für die vollstationäre Pflege

Zwischen dem Verein für Innere Mission in Bremen, 28209 Bremen, Blumenthalstr. 10, als Einrichtungsträger für die Einrichtung

Altenpflegeheim Kirchweg

28201 Bremen, Kirchweg 124-128, ☎ 04 21 – 52 55 -0, 📠 04 21 – 5 57 92 44,
vertreten durch seinen Vorstand

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Frau

geboren am

bisher wohnhaft in

- nachstehend Bewohnerin/Bewohner genannt -

vertreten durch

(rechtl. Betreuer/-in; Bevollmächtigte/r)

wird mit Wirkung vom _____ nachfolgender Heimvertrag für die vollstationäre Pflege geschlossen.

Aktueller Pflegegrad: **1**

§ 1 Einrichtungsträger

Der Verein für Innere Mission in Bremen ist ein gemeinnütziger anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit Sitz in Bremen.

Der Verein für Innere Mission in Bremen ist mit der Bremischen Evangelischen Kirche verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk Bremen an.

Die Einrichtung wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBVG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen (Anlage 1).
2. Weitere Vertragsgrundlagen sind die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und der Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind diesem Vertrag nicht beigelegt, werden jedoch auf Wunsch von der Einrichtung in der Verwaltung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 3 Regelleistungen der Einrichtung

Die Einrichtung gewährt der Bewohnerin/dem Bewohner gemäß ihres Leistungsverzeichnisses (Anlage 2) folgende Regelleistungen:

- Unterkunft (§ 4)
- Verpflegung (§ 5)
- Allgemeine Pflegeleistungen einschließlich Betreuung (§ 6)

§ 4 Unterkunft

1. Der Träger überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner eine Unterkunft im Einbett-/Zweibettzimmer gemäß dem anliegenden Leistungsverzeichnis (Anlage 2).
2. Die Unterkunft umfasst auch die Versorgung mit bzw. die Entsorgung von Kalt-, Warmwasser und Strom, sowie Heizung bzw. Abfall.
3. Die Bewohnerin/der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel mitbringen. Das Mitbringen eigener Teppiche ist aufgrund möglicher Sturzgefährdung nur nach Absprache mit der Pflegedienstleitung möglich.
Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können nur innerhalb des zur Verfügung gestellten Wohnraums untergebracht werden.
4. Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/ dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
5. Die Gewährung der Unterkunft umfasst ferner
 - die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraums, der Gemeinschafts- und Funktionsräume (siehe Leistungsverzeichnis, Anlage 2)

- die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen
 - die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche (Bettwäsche, Handtücher)
 - Das Waschen der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche der Bewohnerin/ des Bewohners muss durch die Wäscherei gekennzeichnet werden.
6. In begründeten Fällen kann ein Zimmerwechsel von der Heimleitung angeordnet werden.
7. Der jeweils aktuell aushängenden Hausordnung der Einrichtung ist von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern und Mitarbeitenden Folge zu leisten (Anlage 11, Hausordnung).

§ 5 Verpflegung

Die Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Die Mahlzeiten werden gemäß dem anliegenden Leistungsverzeichnis angeboten. Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

Eine ausreichende Versorgung mit Getränken wie Kaffee, Tee, Mineralwasser und einfachem Saft ist sichergestellt. .

Mehrbedarf und besondere Bereitstellungen sind als Zusatzleistung erhältlich (siehe Preisliste, Anlage 3).

§ 6 Allgemeine Pflegeleistungen einschließlich Betreuung

Der Bewohnerin/ dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung und zur Teilnahme an den Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Einrichtung bietet alle Leistungen der Pflege an, die für die Versorgung der Bewohnerin/des Bewohners im Einzelfall notwendig sind. Der erforderliche Umfang und Inhalt der einzelnen Pflegeleistungen und die Art ihrer Durchführung werden der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. einer von ihr/ihm benannten Person ihres/seines Vertrauens angeboten und benannt.

Der Pflegebedarf bildet sich in den folgenden Pflegegraden ab:

- Pflegegrad 1
- Pflegegrad 2

- Pflegegrad 3
- Pflegegrad 4
- Pflegegrad 5

Die Eingraduierung wird durch Gutachterinnen und Gutachter des medizinischen Dienstes der Krankenkassen durchgeführt.

§ 7 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Die Einrichtung bietet pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern Leistungen der zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen gemäß § 43 b SGB XI nach Maßgabe von § 84 Abs. 8 SGB XI und § 85 Abs. 8 SGB XI, an.

§ 8 Medizinische Behandlungspflege

Bei den Leistungen der Behandlungspflege handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die im Rahmen des ärztlichen Behandlungsplanes und der ärztlichen Diagnostik verordnet und delegiert werden und zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind.

Die Leistungen der Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten dass:

- sie vom behandelnden Arzt/ Ärztin verordnet und in der Pflegedokumentation von ihm abgezeichnet wurden
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt/ Ärztin nach der Komplexität der einzelnen Maßnahme nicht erforderlich ist
- die Bewohnerin/der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch die Mitarbeitenden der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.

Der Sicherstellungsauftrag kassenärztlicher Versorgung gemäß § 72 SGB V und der Anspruch auf kassenärztliche Versorgung gemäß § 73 SGB V bleiben unberührt.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden und von den Pflegekassen sicherzustellenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und sind durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten. Es sei denn, dass es sich um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs oder um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37 b SGB V handelt, für die ein Anspruch gegen die Krankenkasse besteht. In diesem Zusammenhang weist die Einrichtung darauf hin, dass ärztliche Vorbehaltsaufgaben wie insbesondere Infusionen mit Medikamentengaben und intravenöse Injektionen keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege darstellen, die an das Pflegepersonal übertragen werden können.

§ 9 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

Zusatzleistungen sind gemäß § 88 Abs. 1 SGB XI besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuerische Leistungen, die über die im Versorgungsvertrag (§ 72 Abs. 1 S. 2 SGB XI) und im Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten notwendigen Leistungen hinausgehen. Über das in diesem Vertrag beschriebene Leistungsangebot hinaus können der Bewohnerin/dem Bewohner diese Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI angeboten werden.

Für regelmäßig erbrachte Zusatzleistungen ist vor Leistungsbeginn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen erforderlich. Einmalige Zusatzleistungen können nur nach vorheriger Absprache gewährt und in Rechnung gestellt werden.

Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der Pflegevergütung, werden also nicht von den Pflegekassen übernommen. Sie sind mit der Bewohnerin/dem Bewohner direkt abzurechnen.

Soweit regelmäßig Zusatzleistungen angeboten werden, ist eine Liste der möglichen Zusatzleistungen der Anlage 3 beigelegt.

Zusatzleistungen können mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

§ 10 Freie Arztwahl

1. Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, den/die eigene/n Arzt/Ärztin frei zu wählen.
2. Die Einrichtung gewährleistet eine ausreichende ärztliche Versorgung, gegebenenfalls mit Hilfe des ärztlichen Notdienstes.

§ 11 Leistungsentgelte

1. Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen der Bewohnerin/dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, welche die Erhebung der Gestehungskosten einschließen und der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für die jeweiligen Leistungen richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Dem Vertrag liegt die jeweilige Eingraduierung der Bewohnerin/ des Bewohners in einen Pflegegrad durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen zugrunde.
2. Soweit Leistungen dieses Vertrages nicht durch die Zahlung der Pflegekasse oder eines Dritten gedeckt sind, sind sie nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Bewohnerin/ dem Bewohner zu bezahlen.
3. Die Beträge für alle Pflegegrade sind der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu entnehmen (siehe Anlage 3, Preisliste).

Wird die Bewohnerin/ der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich auf zurzeit € 3,50 täglich.

4. Bei vorübergehender Abwesenheit wird ab dem 4. Abwesenheitstag eine Reduzierung des Heimentgelts gewährt. Das reduzierte Entgelt (Platzgeld) setzt sich wie folgt zusammen: 75% von Pflegeplatz, Unterkunft und Verpflegung sowie 100% von Investitionskosten und Ausbildungsumlage.

Als Abwesenheit im Sinne der Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit. Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung berechnet nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtentgelt für den Verlegungstag. Weitergehende Ansprüche seitens der Pflegeeinrichtung dürfen gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

§ 12 Entgelterhöhung

1. Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) genannten Fälle. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
2. Im Fall der Erhöhung des Entgelts sowie der Entgeltbestandteile hat die Einrichtung die Bewohnerin/ den Bewohner vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/ Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/ Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 13 Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

1. Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin/ des Bewohners muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Die Bewohnerin/ Der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das von der Bewohnerin/ vom Bewohner zu

zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem die Bewohnerin/ der Bewohner das Angebot angenommen hat.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die/der pflegebedürftige Bewohnerin/ Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres/seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie/er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei ihrer/seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfänger/innen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zuzuleiten. Weigert sich die Bewohnerin/ der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann der Heimträger ihr/ihm oder ihrem/seinem Kostenträger ab dem 1. Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höhergraduierung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem 1. Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung mit wenigstens 5 % zu verzinsen (§ 87 a Abs. 2 S. 4 SGB XI).

2. In Verträgen mit Bewohnerin/ Bewohnern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, ist die Einrichtung berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Bewohnerin/ des Bewohners den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.
3. Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags der Bewohnerin/ dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

§ 14 Abrechnung und Fälligkeit

1. Die Bewohnerin/ der Bewohner erteilt für das nach § 11 von ihr/ihm zu zahlende Entgelt der Einrichtung ein SEPA-Lastschriftmandat gemäß Anlage 4. Das Entgelt wird dann im Voraus zum dritten Werktag des Monats eingezogen.

In begründeten Ausnahmefällen und nach gesonderter Vereinbarung kann die Zahlung durch eine Überweisung bei der Bank für Sozialwirtschaft Hannover (BIC: BFSWDE33HAN, IBAN: DE88 2512 0510 0004 4723 00; Kontoinhaber: Verein für Innere Mission in Bremen) oder durch eine Bareinzahlung in der Verwaltung des Altenpflegeheims erfolgen.

2. Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/ der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert. Ansprüche an weitere Leistungsträger (Rente/

Zusatzversicherungen u.ä.) können für die Begleichung von Eigenanteilen an die Einrichtung abgetreten werden (siehe Anlage 12, Abtretungserklärung).

3. Änderungen der Berechnungsgrundlage (z.B. Abwesenheit), die nach Rechnungsstellung bekannt werden, werden in der Folgeabrechnung berücksichtigt.
4. Im Falle des Verzuges betragen die Verzugszinsen gemäß § 288 BGB fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 15 Haftung

1. Die Bewohnerin/ der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/ dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
2. Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen haftet. Das gilt auch für sonstige Schäden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

§ 16 Mitwirkungspflichten

Die Bewohnerin/ der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII), sowie eine Kopie entsprechender Bescheide unverzüglich nach Erhalt der Einrichtung zuzuleiten.

§ 17 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch außerordentliche Kündigung eines Vertragspartners aus wichtigem Grund beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/ des Bewohners. Die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung des in den Räumen oder in Verwahrung der Einrichtung befindlichen Nachlasses der Bewohnerin/ des Bewohners bleiben wirksam. Für die Überlassung des Wohnraums gilt der Vertrag für zwei Wochen nach dem Sterbetag fort; die darauf entfallenden Entgeltbestandteile sind fortzuzahlen; das geschuldete Entgelt ermäßigt sich um den Wert der ersparten Aufwendungen der Einrichtung (siehe §11, Absatz 4, Platzgeld).
2. Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

3. Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung durch die Bewohnerin/ den Bewohner jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll.
4. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/ der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/ dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/ der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
5. Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
6. Wird der der Bewohnerin/ dem Bewohner überlassene Platz nach Beendigung des Vertrages nicht geräumt, ist der Träger berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Frist von drei Tagen, die Räumung vorzunehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr der Bewohnerin/ des Bewohners bzw. seines Nachlasses einzulagern und nach einer Abholungsfrist von vier Wochen zu entsorgen.

§18 Kündigung durch die Einrichtung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

1. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in ihrer Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin/ der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarfs nach § 8 Absatz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 des W BVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/ der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin/ der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

2. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/ dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/ des Bewohners im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 des WBVG nicht entfallen ist.
3. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/ dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohnerin/ dem Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
4. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
5. Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 des WBVG auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Die Einrichtung kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 des WBVG einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Bewohnerin/ des Bewohners nicht zumutbar ist. Sie kann ihr Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch sie, einer anderen Einrichtung bzw. Institution oder durch die Bewohnerin/ den Bewohner erfolgt ist.

§ 19 Betreten der Räume zur baulichen Überprüfung und bei Gefahr im Verzug

1. Die Einrichtungsleitung oder ein/e von ihr Beauftragte/r kann die überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass in den Räumen wichtige Reparaturarbeiten durchzuführen sind. Die Bewohnerin/ der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen; er soll bei der Besichtigung nach Möglichkeit zugegen sein.
2. Die Einrichtungsleitung oder ihr/e Beauftragte/r sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.

§ 20 Elektrogeräte

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen, bedarf der Zustimmung der Heimleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen (siehe Anlage 11 Hausordnung §9).

§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall

1. Die Bewohnerin/ der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Fall ihres/ seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

(Name/ Telefon)

1. _____
2. _____

2. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sind die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie ein auf dem Barbetragkonto vorhandenes Guthaben auszuhändigen an:

Frau/Herrn _____

Adresse _____

Telefon _____

Email _____

oder im Verhinderungsfalle an:

Frau/Herrn _____

Adresse _____

Telefon _____

Email _____

3. Der Einrichtung steht bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen gegenüber den Erben der Bewohnerin/ des Bewohners ein Zurückbehaltungsrecht an dem auf dem Barbetragkonto vorhandenen Guthaben zu.

§ 22 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist nicht möglich.

§ 23 Datenschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei der Erhebung und Weiterverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten hat einen hohen Stellenwert für unsere Einrichtung. Umfassende Informationen zur Datenverarbeitung in der Einrichtung und zum Datenschutz nach §17 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland entnehmen Sie der Anlage 9 dieses Vertrages. Mit der Einwilligung zur Datenweitergabe (Anlage 10) erteilen Sie uns Ihre Einwilligung zur Weitergabe relevanter Daten an mitbetreuende Leistungserbringer/innen (z.B. Ärzt/innen, Therapeut/innen, Apotheke, Krankenhäuser).

§ 24 Recht auf Beratung und Beschwerde, Streitbeilegung

Die Bewohnerin/ der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Bremen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die unwirksame Bestimmung eine wirksame zu vereinbaren.

Bremen, _____

*In Vertretung für den Vorstand
des Vereins für Innere Mission in Bremen*

Bewohnerin/Bewohner

ggf. rechtl. Betreuer-/in, Bevollmächtigte/-r

Anlagen:

1. Vorvertragliche Informationen der Einrichtung nach § 3 WBG
2. Leistungsverzeichnis
3. Preisliste
4. SEPA Lastschriftmandat
5. Recht auf Beratung und Beschwerde
6. Einwilligungserklärung Apotheke (inkl. Einwilligung Datenspeicherung Apotheke)
7. Einverständniserklärung Zahnarzt
8. Wohnungsgeberbestätigung
9. Information nach §17 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evang. Kirche
10. Einwilligungserklärung Datenweitergabe an mit-/nachbetreuende Leistungserbringer
11. Hausordnung
12. Abtretungserklärung
13. Einwilligung zur Auskunftserteilung/ Zimmerbeschriftung
14. Postweiterleitung